



Technische Anschlussbedingungen der Feuerwehren (TAB)

für Brandmeldeanlagen
in den Landkreisen Ebersberg und Erding

(angelehnt an die TAB Bayern 2013)

Herausgeber:

Die Brandschutzdienststellen der Landratsämter Ebersberg und Erding

Ausgabe:

19. Dezember 2019, Version 1.0

Vorwort

Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) in Bayern, wurden auf der Grundlage der DIN 14 675 sowie der DIN VDE 0833-2 erstellt. Sie sollen u. a. eine einheitliche Ausbildung zu diesem Thema in den Feuerwehren der Landkreise Ebersberg und Erding ermöglichen.

Die technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen präzisieren dabei nur die anerkannten Regeln der Technik auf die Belange der Feuerwehren (Alarmorganisation).

Den Umfang, der durch die bei der Abnahme von Brandmeldeanlagen anwesenden Vertreter der Feuerwehren geprüft wird, legt die für den jeweiligen Landkreis zuständige Brandschutzdienststelle fest. Dieser kann je nach Umfang der Brandmeldeanlage in einer vollständigen oder einer stichprobenartigen Prüfung oder auch nur beim schriftlichen Nachweis liegen.

Die **Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)** werden von den für die Landkreise Ebersberg und Erding zuständigen Brandschutzdienststellen herausgegeben.

Die **Technischen Anschalterichtlinien (TAR)** beschreiben die technischen Empfangsmöglichkeiten in einer Integrierten Leitstelle (ILS) sowie die Abwicklung im Betrieb mit Brandmeldeanlagen bei der empfangenden Stelle (z.B. Wartung, Aufschaltung, Abmeldung). Die TAR werden vom Betreiber der ILS herausgegeben.

Inhaltsverzeichnis

1. Konzessionär/ Aufschaltung/ILS	Seite 4
2. Allgemeine Betriebsbedingungen	Seite 4
3. Konzept und Ausführungsplanung	Seite 6
4. Übertragungseinrichtung (ÜE)	Seite 6
5. Beschilderung nach DIN 4066	Seite 7
6. Brandmelderzentrale (BMZ)	Seite 7
7. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	Seite 8
8. Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)	Seite 8
9. Feuerwehr-Laufkarte	Seite 9
10. Meldereinbau und Beschriftung	Seite 10
11. Selbsttätige Löschanlagen	Seite 13
12. Brandmelder-Tableau für Doppelböden und Zwischendecken	Seite 13
13. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	Seite 14
14. Instandhaltung von Brandmeldeanlagen	Seite 15
15. Übergangsfristen	Seite 16
16. Allgemeine Hinweise	Seite 16

Anhang:

Merkblatt für die Abnahmevoraussetzungen

Antrag für die Freigabe der Feuerwehr-Schließung

Muster einer Errichterbestätigung

Meldergruppenübersicht (Muster)

EINLEITUNG

Die nachfolgend dargestellten Technischen Anschlussbedingungen für das Errichten und den Betrieb von Brandmeldeanlagen, sind Grundlage für eine einheitliche Alarmorganisation der Feuerwehren in den Landkreisen Ebersberg und Erding. Sie orientieren sich an der DIN 14 675-1 sowie der DIN VDE 0833-2, wobei verschiedene Punkte präzisiert worden sind. Sie sind damit auch Grundlage für eine einheitliche Ausbildung in den Feuerwehren.

Maßgeblich sind die abschließenden Festlegungen der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle.

1 KONZESSIONÄR/AUFSCHALTUNG/ILS

Der Antrag zur Anschaltung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) bei der zuständigen ILS ist vom Konzessionär rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) und schriftlich an den Betreiber der ILS, hier der Landkreis Erding, zu übersenden. Die Erreichbarkeit kann dem Anhang entnommen werden.

Die Koordination des Abnahmetermins mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle erfolgt grundsätzlich über den jeweiligen Konzessionär.

Sollte ein kundeneigenes Wählgerät verwendet werden, so ist auch zu diesem Abnahmetermin der Brandmeldeanlage der jeweilige Konzessionär mit einzuladen.

Nach der technischen Aufschaltung des Wählgerätes muss der Melder über die jeweilige Konzessionärs-Leitstelle bis zur Feuerwehrabnahme in Abschaltung genommen werden.

2 ALLGEMEINE BETRIEBSBEDINGUNGEN

Brandmeldeanlagen müssen den jeweils gültigen, einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen entsprechen. Insbesondere sind dies:

- DIN 57833, DIN VDE 0833: Gefahrenmeldeanlagen*
Teil 1 Allgemeine Festlegungen
Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
Teil 4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN EN 54: Brandmeldeanlagen (Europanorm)*
- DIN 14675-1: Brandmeldeanlagen; Aufbau und Betrieb*
- DIN 14661: Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)*
- DIN 14662: Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)*
- DIN 4066: Hinweisschilder für die Feuerwehr*
- DIN 33404-3: Akustische Gefahrensignale *
- VdS-Richtlinie 2095: Automatische Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau *
- VdS-Richtlinie 2105: Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)*
- VdS-Richtlinie 2350: Schlüsseldepots (SD); Planung, Einbau und Instandhaltung*
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR)*

*in der jeweils gültigen Fassung

- 2.1 Brandmeldeanlagen müssen durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher gehalten werden. Entsprechende schriftliche Bestätigungen (Wartungsvertrag, Errichterbestätigung der BMZ und des Leitungsnetzes nach DIN 14675-1 und DIN VDE 0833) müssen spätestens bei der Aufschaltung bzw. nach einer wesentlichen Änderung der BMA der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle vorgelegt werden.

Die Überprüfung der Brandmeldeanlage entsprechend der TAB erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle.

- 2.2 Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das öffentliche Brandmeldenetz setzen sich grundsätzlich aus folgenden Geräten bzw. Einrichtungen zusammen:

Übertragungseinrichtung (ÜE)
Brandmelderzentrale (BMZ) mit Notstromversorgung
Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)
Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
Brand- und Handfeuermeldern bzw. Löschanlagen
Feuerwehr-Laufkarten
Beschilderung nach DIN 4066
Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
Freischaltelement (FSE)

- 2.3 Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage muss vor Ausführung mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.
- 2.4 Der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit von Brandmeldeanlagen erforderlich sind. Nach Art. 28 BayFwG besteht die Möglichkeit (mit entsprechender Satzung) für Fehl- oder Falschalarme durch Brandmeldeanlagen angefallene Einsatzkosten in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Bei Störungen und Revisionsarbeiten an Brandmeldeanlagen sind die nichtautomatischen Brandmelder mittels Sperrschilder „Außer Betrieb“ zu setzen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Falle die Alarmierung der Feuerwehr über das öffentliche Fernsprechnet mit der Feuerwehr-Notrufnummer 112 erfolgen muss.
- 2.6 Der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zu allen Brand- und Handfeuermeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist mit einem Feuerwehr-Schlüsseldepot sicherzustellen. Ist der Zugang nur über sog. Automatiktüren (elektrische Schiebetüren) möglich, so ist ein eigener Schlüsselschalter mit der Beschriftung „Feuerwehr-Schlüsselschalter“ (Schild nach DIN 4066, Größe 0) vorzusehen.

Hierbei ist sicherzustellen, dass die Türe so lange geöffnet bleibt, bis der Kontakt des Schalters ein zweites Mal betätigt wird. Die Zugänglichkeit muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein.

- 2.7 Spätestens bei der Überprüfung sind vom Betreiber mindestens drei Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) zu benennen, die im Bedarfsfall (z.B. bei Störung auch außerhalb der Betriebszeit) als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr zeitnah zur Verfügung stehen. Diese Personen müssen in die Bedienung der BMA eingewiesen und schlüsselberechtigt sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldergruppen außer Betrieb nehmen zu können. Änderungen sind der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3 KONZEPT UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG

- 3.1 Die Brandmeldeanlage ist entsprechend den Vorgaben der Baugenehmigung

(Brandschutznachweis) zu planen.

Die Planung der Brandmeldeanlage ist in einem Plangespräch (Nr. 5.2 der DIN 14 675-1) mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle vor Ausführungsbeginn abzustimmen.

3.2 Hinweis für Brandmeldeanlagen nach § 16 GaStellV

Sofern im beauftragten Brandschutznachweis keine anders lautende Ausführung beschrieben wurde, ist folgendes zu beachten:

Für Brandmeldeanlagen in Tiefgaragen wird nur eine flächendeckende Überwachung aller Stellplatzflächen mit auf Wärme reagierenden Meldersystemen gefordert. Bei Punktmeldern müssen Wärmedifferenzialmelder verwendet werden.

Durch den Fachplaner der Brandmeldeanlage ist zu gewährleisten, dass bei Doppel- und Dreifach-Parkanlagen, wenn notwendig (vgl. DIN VDE 0833-2), auch die unteren Parkebenen mit überwacht werden. Sind für die unteren Parkebenen Brandmelder erforderlich, so ist für jede Ebene eine eigene Meldergruppe vorzusehen. In Absprache mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle sind für die unteren Parkebenen dann Parallelanzeigen nach DIN 14623 anzubringen.

3.3 Brandfallsteuerung (Evakuierungsfahrt) für Aufzüge

Sofern im beauftragten Brandschutznachweis keine anders lautende Ausführung beschrieben wurde, ist folgendes zu beachten:

Sind Aufzüge vorhanden, so müssen diese bei Feueralarm durch die Brandmeldeanlage so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort stehen bleiben, bis am Feuerwehr-Bedienfeld die Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr wieder zurückgestellt wurde.

Mit dem Taster „Brandfallsteuerung ab“ im Feuerwehrbedienfeld (FBF) muss diese Funktion abgeschaltet werden können.

Im Wartebereich vor dem Aufzug ist an jeder Zusteigestelle ein Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ anzubringen.

3.4 Alarmierungseinrichtungen

Sofern im beauftragten Brandschutznachweis keine anders lautende Ausführung beschrieben wurde, ist folgendes zu beachten:

Für jede bauaufsichtlich geforderte oder notwendige Brandmeldeanlage ist ein akustischer Räumungsalarm nach DIN 33404-3 (vgl. DIN 14675-1 und DIN VDE 0833) vorzusehen. Ggf. muss hierbei auch die DIN VDE 0833-4 beachtet werden. Sofern durch den Umgebungsschallpegel die Hörbarkeit nicht gewährleistet ist, müssen zusätzlich optische Alarmierungseinrichtungen nach DIN montiert werden.

Die Farbe der verwendeten Sirenen kann beliebig ausgeführt werden. Jede Sirene ist jedoch mit dem Schriftzug „BRANDALARM“ lesbar zu kennzeichnen.

4 ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (ÜE)

4.1 Die Art der Übertragungseinrichtung ergibt sich aus den technischen Empfangsmöglichkeiten in der ILS Erding.

4.2 Die technische Anschaltung der Übertragungseinrichtung an die Brandmelderzentrale ist im

Bereich der ILS Erding mit dem Konzessionär, Fa. Bosch, und ggf. dem Unterkonzessionär, Fa. Siemens, abzustimmen.

- 4.3 Das Zurückstellen der Übertragungseinrichtung darf ausschließlich über das Feuerwehr-Bedienfeld erfolgen. Im Alarmfall darf dies nur durch die Feuerwehr erfolgen.
- 4.4 Sollen diese Einrichtungen in einem Schrank untergebracht werden, so ist der Schrank mit einem Schloss nach Angabe der für den Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle zu versehen.

An der Schranktür ist ein Schild „BMZ“ nach DIN 4066, Größe 0 anzubringen.

5 **BESCHILDERUNG NACH DIN 4066**

- 5.1 Der Weg von der Anfahrtsstelle der Feuerwehr bis zur Brandmelderzentrale und ggf. weiter zur Löschzentrale ist fortlaufend mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ bzw. „SPZ“ oder „LZ“, im Bedarfsfall mit rechts- oder linksweisendem Richtungspfeil, zu kennzeichnen. Die Größe und der Anbringungsort der Schilder sind mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle bei der Vorabnahme festzulegen.

Das erste straßenseitige BMZ-Schild (Größe 3) ist grundsätzlich mit der Alarmadresse (entspricht Objektanschrift) zu versehen. Dabei ist die Anfahrt aus verschiedenen Richtungen zu berücksichtigen.

5.2 **Schildergrößen für Schilder nach DIN 4066:**

Größe 0 = 74 x 210 mm
Größe 1 = 105 x 297 mm

Größe 2 = 148 x 420 mm
Größe 3 = 210 x 594 mm

6 **BRANDMELDERZENTRALE**

- 6.1 Die Erstinformationsstelle als bauliche Einheit, bestehend aus dem Feuerwehr-Bedienfeld, Feuerwehr-Anzeige-Tableau und den Laufkarten, ist in einem leicht auffindbaren und für die Feuerwehr jederzeit zugänglichen und ausreichend beleuchteten sowie trockenen Raum beim Zugang für die Feuerwehr, in der Regel im Erdgeschoss, unterzubringen.
- 6.2 Bedienteile und optische Anzeigen der Brandmelderzentrale sind nicht tiefer als 500 mm und nicht höher als 1800 mm - bei Wandschränken zwischen 800 mm und 1.800 mm - über der Standfläche des Betätigenden anzuordnen.
- 6.3 Sind mehrere Brandmelderzentralen an gleicher Stelle vorhanden, muss jede Zentrale direkt die Übertragungseinrichtung auslösen. Eine gegenseitige Beeinflussung ist auszuschließen.

Eine stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmelderzentralen an gleichen oder verschiedenen Standorten als sog. Unterzentralen ist aus einsatztaktischen Gründen nicht zulässig.
- 6.4 Ist eine Brandmelderzentrale personell nicht ständig überwacht, sind insbesondere die DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 zu beachten.
- 6.5 Die ausgelöste Meldergruppe muss mittels eines an die Brandmelderzentrale angeschlossenen Feuerwehr-Anzeige-Tableaus angezeigt werden. Dabei muss der Text im Feuerwehr-Anzeige-Tableau immer so lauten, dass die Meldergruppennummer, die Meldernummer und die Art der Brandmelder sowie der jeweilige Gebäudeteil enthalten sind, z.B.

Meldergruppe 1
Sprinklergruppe 1
Tiefgarage
2.UG

Meldergruppe 5
3 HF-Melder
Treppe Süd
EG bis 2.OG

Meldergruppe 10
8 autom. Melder
Lager II
2.OG

Eine Wiederholung der Meldergruppennummer ist unzulässig.

Grundsätzlich sind die Meldergruppen zuerst mit Sprinklergruppen bzw. Löschanlagen, darauf folgend mit Handfeuermeldern und zum Abschluss mit automatischen Brandmeldern in Blockbildung zusammenzufassen. Technische oder interne Alarmer sind hinter den automatischen Brandmeldern anzuordnen.

Wird eine Gefahrenmelderzentrale mit mehreren Gefahrenmeldungen beschaltet (Brandmeldung, Einbruchmeldung, Aufzugsalarm usw.), ist eine Vermischung von Brandmeldergruppen mit übrigen Gefahrenmeldergruppen unzulässig. Eine differenzierte Blockbildung muss hier sichergestellt sein.

- 6.6 Ist die eigentliche Brandmelderzentrale räumlich von der Bedieneinheit für die Feuerwehr getrennt (wie z.B. Erstinformationsstelle im EG, Brandmelderzentrale aber im Elektroraum/UG), dann ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte mit dem Weg von der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr bis zum Einbauort der Brandmelderzentrale zu erstellen. Diese Feuerwehr-Laufkarte ist mit einem grün/schwarzen Planreiter (Hintergrund grün/Schrift schwarz) mit der Aufschrift „BMZ-Standort“ zu kennzeichnen.
- 6.7 Von der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle kann zum besseren Auffinden der Brandmelderzentrale eine zu definierende Blitzleuchte gefordert werden.

7 FEUERWEHR-BEDIENFELD (FBF)

- 7.1 Das Feuerwehr-Bedienfeld muss in Absprache mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle an der Erstinformationsstelle in einer Höhe von 1600 mm (+/- 200 mm) angebracht und einsehbar sein (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld).
- 7.2 Für das Feuerwehr-Bedienfeld ist ein Halbzylinder mit der Feuerwehr-Schließung des jeweiligen Landkreises vorzusehen. Der Antrag für die Feuerweherschließung und die Ansprechpartner sind in den Anlagen aufgeführt.
- 7.3 Beim Drücken der Taste „ÜE-prüfen“ (Feld 8) muss die ÜE auslösen und darf erst beim Loslassen der Taste wieder „scharf“ werden. Das Feuerwehr-Schlüsseldepot muss dabei öffnen.
- 7.4 Durch den Taster „Brandfallsteuerung ab“ darf die Anschaltung der Brandmelderzentrale an die Übertragungseinrichtung sowie von stationären Löschanlagen in keinem Fall unterbrochen werden.

8 FEUERWEHR-ANZEIGE-TABLEAU (FAT)

Es ist grundsätzlich ein Feuerwehr-Anzeige-Tableau für die Erstinformationsstelle zu verwenden.

Mit Hilfe einer Software, wird zweizeilig (a' 20 Zeichen) die ausgelöste Meldergruppe beschrieben, z.B.

Meldergruppennummer/Meldernummer/Melderart

0	0	1	2	0	/	0	1				H	F	-	M	e	I	d	e	r
T	r	e	p	p	e	,	B	T		B	,		E	G	-	4	.	O	G

- 8.1 Das Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) kann in einem eigenen aber auch zusammen mit dem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) in einem gemeinsamen Gehäuse untergebracht sein. In jedem Fall ist ein Halbzylinder der Feuerwehr-Schließung des jeweiligen Landkreises vorzusehen. Der Antrag für die Feuerweherschließung und die Ansprechpartner sind in den Anlagen aufgeführt.

Als Abkürzungen für die Melderart sind folgende Kürzel zu verwenden:

Sprinkleranlagen/Löschanlagen = Sprinkler/Löschanlag
 Handfeuermelder = HF-Melder
 automatischer Melder = aut. Melder

9 FEUERWEHR-LAUFKARTEN

Feuerwehr-Laufkarten dienen den Einsatzkräften zum raschen und sicheren Auffinden der Auslösestelle. Sie geben in übersichtlicher Darstellung die im Objekt innerhalb verschiedener Meldergruppen angeordneten Melder sowie die Anmarschwege dorthin an.

- 9.1 Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte (Lage- und Grundrissplan) gut sichtbar und stets griffbereit an der Erstinformationsstelle zu hinterlegen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind in formstabiler Folie oder mit Kartonverstärkung in geschützter Folie (laminiert) unterzubringen und mit nummerierten Planreitern (bleibend befestigt) in entsprechender Farbgebung zu kennzeichnen:

- Sprinkler-/Löschanlagen - blau -
- Handfeuermelder - rot -
- automatische Melder - gelb -
- technische oder interne Alarme - grün -

- 9.2 Die Feuerwehr-Laufkarten sind auf der Grundlage der DIN 14675-1 zu erstellen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Feuerwehr-Laufkarten sind grundsätzlich im Format DIN A 3 auszuführen.

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen so aufgebaut sein, dass die seitenrichtig angrenzende Verkehrsfläche für die Anfahrt (Alarmadresse) am unteren Rand des Planes dargestellt ist.

- 9.3 Die Feuerwehr-Laufkarte ist **grundsätzlich zweiseitig** auszuführen, wobei die Vorderseite die Gesamtübersicht mit den Standorten von Brandmelderzentrale, Übertragungseinrichtung, Feuerwehr-Schlüsseldepot und ggf. Sprinklerzentrale zeigt, die Rückseite die Detailansicht der betreffenden Meldergruppe, die als Grundrissplan auszubilden ist.

Der Weg zur ausgelösten Meldergruppe ist vom Standort der Erstinformation (BMZ) aus eindeutig durch grüne Linien (Wegführung) und bei Zugängen mit Richtungspfeilen zu kennzeichnen.

Jede Feuerwehr-Laufkarte ist in der Kopfzeile entsprechend DIN 14675-1 mit Meldergruppe, Gebäude, Geschoss/Flur, Raum, Melderanzahl, Melderart und Bemerkungen zu beschriften.

Hierbei sind die einsatzrelevanten Bezeichnungen und Angaben zu verwenden:

Meldergruppe 1	Gebäude Verwaltung	Geschoss 1.UG	Raum Tiefgarage	Melderanzahl 1	Melderart Sprinkler	Bemerkungen
Meldergruppe 5	Gebäude Verwaltung	Geschoss EG- 3.OG	Raum Treppen- raum	Melderanzahl 4	Melderart HF-Melder	Bemerkungen
Meldergruppe 10	Gebäude Verwaltung	Geschoss 2.OG	Raum Lager II	Melderanzahl 18	Melderart autom. Melder	Bemerkungen
Meldergruppe 20	Gebäude Verwaltung	Geschoss 3.OG	Raum Flur, Zwischen- decke	Melderanzahl 3	Melderart autom. Melder	Bemerkungen

Meldergruppe 22	Gebäude Produktion	Geschoss 1.OG	Raum EDV, Doppel- boden	Melderanzahl 1	Melderart autom. Melder	Bemerkungen
Meldergruppe 24	Gebäude Hotel	Geschoss 1.UG	Raum Tiefgarage	Melderanzahl 1	Melderart autom. Melder	Bemerkungen Sensorkabel
Meldergruppe 26	Gebäude Hotel	Geschoss EG	Raum Lobby	Melderanzahl 1	Melderart autom. Melder	Bemerkungen Rauchan- saugsystem
Meldergruppe 28	Gebäude Produktion	Geschoss 1.UG (Ebene 0)	Raum Medienkanal	Melderanzahl 1	Melderart autom. Melder	Bemerkungen Wärme- führohr

Abweichende objektübliche Bezeichnungen, wie z.B. Flur, Etage oder Basement, sind in Klammern neben den üblichen Geschößangaben zu vermerken. Dabei müssen diese mit den vor Ort angebrachten Bezeichnungen für Treppenträume oder Geschößbezeichnungen übereinstimmen.

Die Ausführung und Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarte ist stets vor dem Erstellen mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- 9.4 Feuerwehr-Laufkarten sind **keine** Feuerwehrpläne!
- 9.5 Die Feuerwehr-Laufkarten sind in einem Feuerwehr-Laufkartenkasten mit DOM CL 1-Schloss (Feuerwehrschießung) oder in einer Feuerwehr-Laufkartentasche (in abgeschlossenen Räumen oder Schränken) neben der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr zu hinterlegen. Der Hinterlegungsort muss mit einem Schild mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ (Schild nach DIN 4066) versehen sein.
- 9.6 Die Lage des Gebäudes zur Anfahrtstrasse entscheidet über die Darstellung im Hoch- oder Querformat (in jedem Fall im Format DIN A 3, zweiseitig). Diese ist aber unabhängig von der Lagerung der Feuerwehr-Laufkarte im Feuerwehr-Laufkartenkasten/-tasche.

10 MELDEREINBAU UND BESCHRIFTUNG

10.1 Handfeuermelder

Handfeuermelder (HF-Melder) sind grundsätzlich in einer Höhe (bis Mitte Handfeuermelder gemessen) von 1400 mm über dem Fertigfußboden anzuordnen. In Ausnahmefällen kann von diesem Maß +/- 200 mm abgewichen werden. Dieses Einbaumaß gilt auch bei der Unterbringung von Handfeuermeldern in Wandhydrantenschränken oder in Einbauschränken für Feuerlöscher.

Die HF-Melder sind nicht auf der Tür des Wandhydrantenschrankes, sondern auf einem festen unbeweglichen Untergrund zu befestigen. Die rote Meldervorderseite muss mindestens mit der Aufschrift „Feuerwehr“ voll sichtbar bleiben. Die Meldertür muss hierbei mindestens noch im rechten Winkel zu öffnen sein.

Die HF-Melder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern zu beschriften (z.B. 4/1, 4/2). Diese Beschriftung ist auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe rechts unterhalb der oberen Beschriftung (Farbe weiß/schwarz; Schriftgröße 8 mm) anzubringen.

An der Brandmelderzentrale sind mindestens 10 Ersatzgläser und für jeden HF-Melder ein Sperrschild „Außer Betrieb“ vorzuhalten.

10.2 Zusammenschaltung von Handfeuermeldern

In Treppenträumen sind die einzelnen HF-Melder jeweils vom UG aufwärts zusammenzuschalten.

Ist mehr als ein Untergeschoss vorhanden, sind die Handfeuermelder vom EG nach unten bzw. vom EG nach oben zusammenzuschalten.

Werden die Melder in waagerechten Ebenen zusammengeschaltet, sind die einzelnen Meldergruppen auf Brandabschnitte zu beschränken. Grundsätzlich sind maximal fünf Handfeuermelder pro Meldergruppe zulässig.

10.3 Rote Meldergehäuse mit mindestens der Aufschrift „Feuerwehr“ dürfen nur dann verwendet werden, wenn bei Betätigung dieses Melders unmittelbar die Feuerwehr verständigt wird. Eine Kombination des Symbols „brennendes Haus“ (vgl. DIN EN 54-11) und der Aufschrift „FEUERWEHR“ ist zulässig. Für hausinterne Alarmmeldungen sind blaue Meldergehäuse mit der Aufschrift „Hausalarm“ zu verwenden. Steuertaster, wie z.B.:

- Handauslösung für Inergen-/CO₂-Löschanlagen,
- Austaster für Stromversorgungen (z.B. PV-Anlagen),
- Austaster für Lüftungsanlagen
- Öffnungsmöglichkeiten für RWA-Anlagen usw.

sind in gelber Farbe (vgl. RAL 1004) auszuführen und im Klartext (z.B. Rauchabzug) zu beschriften.

10.4 Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern zu beschriften (z.B. 10/1, 10/2, 10/3). Die Größe dieser Melderbeschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe (siehe Tabelle 1) sowie Deckengestaltung anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Grundsätzlich sind diese gelb/schwarz (Hintergrund gelb/Schrift schwarz) zu beschriften.

Raumhöhe	Schildergröße	Zifferngröße
bis 4 m	mind. 60 x 20 mm	mind. 14 mm
bis 6 m	mind. 80 x 25 mm	mind. 16 mm
bis 8 m	mind. 100 x 30 mm	mind. 20 mm
bis 12 m	mind. 150 x 50 mm	mind. 30 mm
über 12 m	Sondergröße nach Vereinbarung	Sondergröße nach Vereinbarung

Tabelle 1

Alle automatischen Brandmelder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige und Beschriftung vom Raumzugang aus zu sehen sind.

10.5 Die Standorte von nicht sichtbar installierten automatischen Brandmeldern, z.B. in

- Zwischendecken „ZD“,
- Doppelböden „DB“ oder
- Lüftungskanälen „LK“,

sind mit gelben Punkten (50-100 mm Durchmesser) fest und dauerhaft zu markieren.

Bei Brandmeldern in Doppelböden ist der Melder so zu montieren, dass durch Umklappen des Brandmelders die Funktionsanzeige sichtbar wird.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen grundsätzlich weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit einem

Saug-/Krallenheber abgehoben werden können und mit einer Kette, einem Seil o. ä. dauerhaft gegen Vertauschen gesichert sein. Ist in Elektroräumen nach VDE-Richtlinien ein Verschrauben der Bodenplatten erforderlich, so ist für die Feuerwehr ein entsprechendes Werkzeug vor Ort vorzuhalten.

Bei eingeschränkter Sichtbarkeit von automatischen Brandmeldern durch Einbauten ist der Melderstandort, z.B. durch abgehängte Schilder, zu kennzeichnen. In jedem Fall ist die Bezeichnung, wie z.B. Zwischendecke, in den Feuerwehr-Laufkartenkopf aufzunehmen.

Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken „ZD“ muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Die tatsächliche Ausführung (Größe und Lage) ist in jedem Fall mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Diese Revisionsklappen müssen aber mindestens ein Maß von 400 x 400 mm aufweisen; die genaue Größe ist mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Revisionsklappe ist gegen Herabfallen zu sichern. Die Melderbeschriftung ist neben der Revisionsklappe bzw. auf dem Deckenraster bei Einlegedecken mit einem rechteckigen Schild vorzunehmen.

10.6 Die Anzahl der Melder einer Meldergruppe in „ZD“, „DB“ und „LK“ sind in Abstimmung mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle zu begrenzen.

10.7 Die zum Anheben von Bodenplatten erforderlichen Saug-/Krallenheber sind unmittelbar am Raumzugang oder - soweit vorhanden - beim Tableau zu hinterlegen, gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperrbaren Vorrichtung zu sichern (DOM CL 1 Schloss/Feuerwehr-Schließung) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu beschriften.

Ebenso sind an geeigneter Stelle (wird in Absprache mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle festgelegt) beidseitig besteigbare Bockleitern zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in der Zwischendecke bereitzuhalten, die gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperrbaren Vorrichtung gesichert (z.B. DOM CL 1 Schloss/Feuerwehr-Schließung) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu versehen ist. Der Standort ist auch in der Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

Bei der Auswahl der Bockleitern ist zu beachten, dass diese nur bis zur drittobersten Stufe/Sprosse bestiegen werden dürfen, um einen ausreichenden Halt zu ermöglichen. Von dieser Standhöhe aus ergibt sich eine Arbeitshöhe von Standhöhe + 1,50 m. Der Überwachungsbereich des automatischen Melders muss von der Arbeitshöhe aus vollständig einsehbar sein.

10.8 **Zusammenschaltung von automatischen Brandmeldern**

Innerhalb von Brandabschnitten sind automatische Brandmelder grundsätzlich geschossweise zusammenzufassen.

Doppelboden-, Zwischendecken- und Lüftungskanalmelder sind jeweils auf getrennte eigene Bereiche je Meldergruppe zu schalten.

Bei Zusammenschaltung dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden:

- Die Zahl von 32 automatischen Brandmeldern je Meldergruppe, wenn diese Meldergruppe innerhalb eines Raumes verläuft und dieser vom Zugang her sofort überschaubar ist.
- Die Zahl von 10 automatischen Brandmeldern je Meldergruppe, wenn diese Melder in mehreren, jedoch zusammenhängenden Räumen verlegt sind.

Werden automatische Brandmelder in einer Meldergruppe (maximal 10) in einem Flur bzw. Gebäudeabschnitt auf mehr als fünf zusammenhängende Räume verteilt, sind an den Zugangstüren zu jedem dieser Räume Einzelanzeigen nach DIN 14 623 erforderlich, wenn diese Räume nur von einem Flur/Gang aus zu betreten sind.

- 10.9 Innerhalb einer Meldergruppe ist die Kombination von automatischen Brandmeldern und Handfeuermeldern unzulässig.

Bei Meldergruppen, in denen nur automatische Brandmelder angeschaltet sind, ist eine Kombination von Meldern mit unterschiedlichen physikalischen Ansprechschwellen (z.B. Rauchmelder, Flammenmelder, Wärmemelder, Mehrkriterienmelder) zulässig.

- 10.10 Werden automatische Brandmelder im Bereich von automatischen Objekt- bzw. Raumschutzmeldern ausschließlich als „Steuermelder“ verwendet (z.B. Rauchabschluss-, Inergen-, CO₂-Steuerung), sind diese nach Festlegung der Brandschutzdienststelle funktionsbezogen (grün/schwarz) zu kennzeichnen (z.B. Rauchabschluss-, Inergen-, CO₂-Steuerung). Diese Brandmelder dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

- 10.11 Automatische Brandmelder, müssen grundsätzlich entsprechend der Betriebsart TM nach DIN VDE 0833 betrieben werden.

- 10.12 Die Meldergruppeneinteilung ist vor Ausführung mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

11 SELBSTTÄTIGE LÖSCHANLAGEN

- 11.1 Bei selbsttätigen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen) ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe vorzusehen.

Bei Sprinkleranlagen ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer der Meldergruppennummer entspricht (Sprinklergruppe 1 = Meldergruppe 1).

- 11.2 Die Übertragungseinrichtung wird bei Löschanlagen über einen Druckschalter oder eine VdS-zugelassene Schnittstelle (spricht beim Ausströmen des Löschmittels an) ausgelöst. Der Druckschalter bzw. die Schnittstelle muss an einer Meldergruppe der Objekt-Brandmelderzentrale angeschaltet sein.

- 11.3 Bei Sprinkleranlagen mit Wirkbereichen von Sprinklergruppen über ein Geschoss hinaus, ist der Einbau von sog. Strömungswächtern notwendig. Diese Strömungswächter sind auf dem Anzeigetableau als Meldergruppe ohne Auslösung der ÜE anzuzeigen. Hierbei ist die Zuordnung zu der entsprechenden Meldergruppe mit ÜE-Auslösung, z.B. MG....., erforderlich.

Beim Einbau von Strömungswächtern ist anzustreben, dass alle Sprinklerauslöseleitungen damit überwacht werden und innerhalb einer Anlage jede Sprinklerauslösung auch mittels Strömungswächter angezeigt wird.

- 11.4 Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:

Meldergruppennummer, Sprinklergruppennummer bzw. Löschbereichnummer und Wirkbereich bzw. Schutzbereich, z.B.

Meldergruppe 1	Meldergruppe 2
Sprinklergruppe 1	CO-Löschbereich
Garage	EDV-Raum
1.UG	1.OG

- 11.5 Der ausgelöste Zustand einer selbsttätigen Löschanlage ist im Feuerwehr-Bedienfeld auf dem

dafür vorgesehenen Feld 3 (Löschanlage ausgelöst) optisch anzuzeigen.

- 11.6 Der Absperrschieber ist mit dem gleichen Text wie im Feuerwehr-Laufkartenkopf zu versehen. Zusätzlich ist am Absperrschieber ein Schild nach DIN 4066, Größe 2 mit der Aufschrift „Achtung! Sprinkleranlage bei der Feuerwehr aufgeschaltet!“ in Augenhöhe anzubringen, um Fehlalarme bei der Sprinklerprobe zu verhindern.

12 **BRANDMELDER-TABLEAU FÜR DOPPELBÖDEN/ZWISCHENDECKEN**

Ein Brandmelder-Tableau ist in der Regel nur noch dann erforderlich, wenn in einem oder mehreren zusammenhängenden Räumen (z.B. EDV-Anlagen), in Doppelböden „DB“ oder Zwischendecken „ZD“ automatische Brandmelder abweichend von den Regelungen unter 10.5 eingebaut werden.

Es stellt den vereinfachten Grundriss des Bereiches dar, in dem sich die automatischen Brandmeldeeinrichtungen im Doppelboden oder in den Zwischendecken befinden.

- 12.1 Das Brandmelder-Tableau ist vor dem Zugang in den dargestellten bzw. überwachten Bereich (lagerichtig; mit eigenem Standort) in einer Höhe von mindestens 1.200 mm und höchstens 1.800 mm über der Oberkante des Fußbodens zu installieren.

Es ist mit dem Schriftzug „Brandmelder-Tableau“ mit mind. 12 mm großen Buchstaben an der oberen Seite zu beschriften.

Die Anbringungsorte der Melder sind auf dem Brandmelder-Tableau mit je einer optischen Anzeige (rote Meldergruppenlampe/Leuchtdiode) zu signalisieren.

Diese Anzeigen sind mit Meldergruppen- und Meldernummern sowie dem Anbringungsort zu beschriften, z.B.

- ZD 10/4 - DB 18/2

Für die Funktionsprüfung der Lampen/LED ist eine Prüftaste mit der Aufschrift „Test“ vorzusehen.

Ebenfalls ist ein akustisches Alarmsignal, z.B. Summer, vorzusehen und mit einer Rückstell-Taste „Summer aus“ auszustatten.

- 12.2 Die Notwendigkeit und die Ausführung des Brandmelder-Tableaus sind vorher mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

13 **FEUERWEHR-SCHLÜSSELDEPOT (FSD)**

Um für die Feuerwehr im Alarmfall einen gewaltlosen Zugang sicherzustellen, ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot am Zugang anzubringen.

Um die einwandfreie Funktion des FSD sicherzustellen, sind die Einbauhinweise der FSD-Hersteller sowie die im Folgenden aufgeführten Punkte zu beachten.

13.1 **FSD Typ 3 (mit VdS-Zulassung)**

Unmittelbar über dem FSD ist in Abstimmung mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle eine Unterputz-Informationsleuchte in einer Größe von mindestens 150 x 65 mm anzubringen.

Diese Informationsleuchte wird von der Stromversorgung der Brandmeldeanlage betrieben und ist prinzipgemäß der Signalanzeige „Übertragungseinrichtung ausgelöst“ an der Brandmelderzentrale parallel zu schalten.

Das heißt, dass die Leuchte (Spannung 12 und 24 V oder 24 und 36 Volt) nur eingeschaltet sein darf, wenn die ÜE tatsächlich ausgelöst ist.

Das FSD darf ausschließlich nur bei ausgelöster ÜE von der Feuerwehr zu öffnen sein.

Die Leuchte darf erst wieder ausgehen, wenn die BMA zurückgestellt, der Generalschlüssel hinterlegt und die äußere Klappe des FSD verriegelt ist.

Das FSD muss an der Außenfassade unter Putz oder entsprechend mechanisch gesichert in einer Höhe von mindestens 800 mm (Unterkante) und höchstens 1400 mm (Oberkante), gemessen über der Standfläche, unmittelbar neben dem Zugang für die Feuerwehr angebracht werden.

Der FSD-Standort ist stets vor dem Einbau mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen. Eine besondere farbliche Kennzeichnung oder Beschilderung des FSD ist in der Regel nicht erforderlich.

- 13.2 Es sind getrennt überwachte Schlüssel nach Anforderung der Brandschutzdienststelle im FSD vorzuhalten.

Ist das Gebäude mit einer Alarmanlage mit eigener Schließung gesichert, ist der zugehörige Schlüssel zu kennzeichnen.

Anmerkung: Dem Einbruchdiebstahlversicherer ist die Hinterlegung des Objektschlüssels im FSD anzuzeigen. Bei elektronischen Schließsystemen (z.B. Karten oder Transponder) ist eine schriftliche Bestätigung des Einbruchdiebstahlversicherers/Gebäudeversicherers über die ordnungsgemäße (VdS-)Hinterlegung im FSD vorzulegen.

- 13.3 Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage- bzw. Einbruchalarm die ÜE ausgelöst wird.

- 13.4 In der Nähe des FSD ist ein VdS-zugelassenes **Freischaltelement (FSE)** in Abstimmung mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle anzubringen.

14 INSTANDHALTUNG VON BRANDMELDEANLAGEN

- 14.1 Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (DIN VDE 0833) regelmäßig instand gehalten werden.

Als Nachweis werden Instandhaltungsverträge mit einer Fachfirma oder Instandhaltung durch eigenes geschultes und eingewiesenes Personal des Betreibers z.B. durch einen Betriebselektriker, der die Schulung beim Brandmelderzentralen-Hersteller nachzuweisen hat, anerkannt. Ein Betriebsbuch ist an der Erstinformationsstelle zu hinterlegen.

- 14.2 Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Störung durch die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt werden kann (siehe auch DIN VDE 0833 Teil 2, Punkt 9.1). Erforderliche Ersatzmaßnahmen sind vom Betreiber der BMA selbstständig und in eigener Verantwortung vorzusehen.

- 14.3 Sollte ein Wartungsvertrag vom Betreiber gekündigt werden oder notwendige technische Änderungen, wie z.B. regelmäßiger Austausch von automatischen Brandmeldern, vom Betreiber nicht veranlasst werden, ist dies der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 14.4 Bei Probealarmen ist grundsätzlich vorher die alarmlösende Stelle für die Feuerwehr (ILS Erding, Telefonnummer siehe Meldergruppenübersicht) und die Servicestelle der Fa. Bosch („Clearingstelle“) bzw. der Fa. Siemens („Notruf- und Service-Leitstelle“) zu informieren, um

Fehlalarmierungen vorzubeugen.

15 **ÜBERGANGSFRISTEN**

- 15.1 Diese Technischen Anschlussbedingungen gelten mit Wirkung vom 01. Januar 2020. Alle ab diesem Zeitpunkt noch nicht von der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle freigegebenen Ausführungsplanungen von Brandmeldeanlagen müssen ab diesem Zeitpunkt dieser TAB entsprechen.

Für bis zur Einführung dieser TAB bereits vorhandene BMA gilt Bestandsschutz, sofern sie der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen TAB entsprechen haben.

16 **ALLGEMEINE HINWEISE**

- 16.1 Technische Änderungen bzw. Neuerungen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind grundsätzlich mit der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und dieser ggf. zur Genehmigung vorzulegen. Dort sind auch ggf. bestehende ergänzende Festlegungen erhältlich.
- 16.2 Für Auskünfte und etwaige Rückfragen steht Ihnen die für den jeweiligen Landkreis zuständige Brandschutzdienststelle jederzeit zur Verfügung.